

# Autonomie und Zwang : Aarau unter der Berner Herrschaft

Autor(en): **Baumann, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaersblätter**

Band (Jahr): **90 (2016)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-583103>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Autonomie und Zwang – Aarau unter der Berner Herrschaft (Teil 1)

**Aarau war unter der Berner Herrschaft weder eine freie, autonome Landstadt, noch war ihre Abhängigkeit von den Entscheidungen der Obrigkeit absolut. Die Wirklichkeit lag dazwischen: Es kann verallgemeinernd von einem halbautonomen Status der Aarauer gesprochen werden.**

---

Je nach Interessenlagen hatten die Berner ein ausgewiesenes Bedürfnis nach Einmischung in die städtischen Verhältnisse. Verschiedene andere Bereiche überliessen sie hingegen den freien Entscheidungen der Stadt Aarau. Es gab neben gemeinsamen Interessen Berns und Aaraus auch unterschiedliche Ansprüche. Identische Anliegen gab es bei der Garantie von Sicherheit und Ordnung auf dem Stadtgebiet und auf den Verkehrswegen, der Erhaltung der Wehrbereitschaft und Wehrkraft, dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Bevölkerung, dem Fernhalten von fremder Konkurrenz in Gewerbe und Handel, der Eindämmung von sittenwidrigen Handlungen und der Bekämpfung des Alkoholismus. Einseitige Interessen der Aarauer gegenüber Bern waren in erster Linie die Ablehnung von Abgaben gegenüber Bern und die Verschonung vor belastenden Kriegsdiensten bei den bernischen Feldzügen.

In strategisch wichtigen Fragen liess Bern nicht mit sich reden. Hier gab es keinen Spielraum für Lockerungen (z. B. intakte Befestigungsanlagen, Wehrdienste, Sittenmandate). Bei der Einführung der Reformation (1528) tastete Bern dage-

gen den Meinungsstand bei den Untertanen im Vorfeld sorgfältig ab, bevor der definitive Entscheid zur Einführung gefällt wurde. Seit den bitteren Erfahrungen der Berner im Bauernkrieg von 1653 liess Bern beim Einführen von neuen Lasten und Abgaben gegenüber seinen Untertanen vermehrt Vorsicht walten, um weitere soziale Aufstände in Grenzen zu halten.<sup>1</sup> Aarau berief sich bei Konflikten mit Bern wiederholt auf die alten Privilegien und Zusicherungen, die 1415 bei der Kapitulation Aaraus von Bern abgegeben und schriftlich bestätigt worden waren.<sup>2</sup>

Nach der Reformation setzte Bern alles daran, um bei seinen Untertanen in Stadt und Land einen sittlichen und moralischen Lebenswandel durchzusetzen. Disziplinlosigkeit im Alltag konnte schnell zu politischen Auseinandersetzungen führen, was nicht im Interesse Berns lag. Aber auch die Behörden von Aarau hatten Interesse daran, das Volk im Griff zu behalten.

Im 17. Jahrhundert begann Bern, die Marktfreiheit zu beschränken. Bern verfolgte ein strenges Regime beim Erlass von Gewerbe- und Handwerkerordnungen (z. B. für Metzger, Wirte und

Kaufleute), auch zum Schutz vor fremder Konkurrenz, was ebenfalls im Interesse Aaraus lag. Im 18. Jahrhundert leistete Bern wichtige wirtschaftliche Hilfe beim Strassenausbau und der Bewilligung von Manufakturen – allerdings mit reichlicher Verspätung. Die Stellung der Stadt Aarau erwies sich im Vergleich zu anderen Untertanenstädten im Ob- und Nidertal, im Seeland, in

---

**Die Geschichtswissenschaft geht davon aus, dass Aarau gegenüber Bern nur mittelbar unterstellt war, während andere Städte sich eine direkte Unterstellung gefallen lassen mussten.**

---

den Voralpen und in der Waadt als recht komfortabel. Dies zeigte sich insbesondere bei der Befugnis zur freien Wahl des Schultheissen sowie bei den Abgaben. Die Geschichtswissenschaft geht davon aus, dass Aarau gegenüber Bern nur mittelbar unterstellt war, während andere bernische Städte sich eine direkte (unmittelbare) Unterstellung gefallen lassen mussten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab Bern Impulse zur Integration der Glaubensflüchtlinge aus Frankreich. Es konnten sich nun auch Textilmanufakturen ausbreiten. In den Städten trat eine neue Führungsschicht der Kaufleute und Unternehmer in den Vordergrund, obwohl anfänglich die obrigkeitlichen Münzmandate den Unternehmergeist noch behinderten. Dazu kam in Aarau, wie in anderen Städten, eine Schulreform im Sinn eines konsequenten, der Aufklärung verpflichteten Entwicklungsschritts. Nach langer Unterdrückung entstanden hinsichtlich der Freizeitgestaltung neue Möglichkeiten; bei Geselligkeit, Unterhaltung, Musik und Tanz. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ergab sich in Aarau ein explosives Gemisch aus dem Gedankengut der Aufklärung und dem wirt-

schaftlichen Aufbruch, was zu politischen Forderungen nach Neuordnung und Freiheit führte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erwachte Aarau mit einem kräftigen Innovations-schub: 1775 wurde das Kornhaus errichtet, 1787 folgte das neue Spital an der Laurenzenvorstadt, 1792 das Haus zum Schlossgarten und 1794 das Feergut. Vom 27. Dezember 1797 bis zum 25. Januar 1798 fand die letzte Tagsatzung der Eidgenossen in Aarau statt. Die Gnädigen Herren von Bern erkannten die Zeichen der Zeit zu spät. Im Februar 1798 standen in Aarau und Lausanne bereits die Freiheitsbäume. Französische Truppen begannen mit ihrem Einmarsch. Nach 1415 folgte 1798 also der zweite unblutige Umschwung in eine neue Zeit.

### **Berns Bündnis- und Territorialpolitik**

Der bernische Territorialstaat entstand durch allmähliche Anhäufung, Überlagerung, Ausweitung und schliesslich Systematisierung unterschiedlichster Herrschaftsrechte in der Stadt Bern. Wer in diesen unterschiedlichen Herrschaftsverbänden lebte, konnte zwar den Schutz des jeweiligen Herren beanspruchen, hatte diesem aber zugleich die entsprechenden Dienste und Abgaben zu leisten sowie sich dessen Gebotsrecht (Twing und Bann) zu unterziehen.<sup>3</sup> Bei der Verwaltung der Untertanengebiete zeichnete sich Bern durch ein pragmatisches Vorgehen aus. Primär wurden die Herrschaftsstrukturen der Vorgänger übernommen. Alte Rechte und Gewohnheiten galten auch nach der Inbesitznahme weiter. Bern war bestrebt, den Untertanen die erforderlichen Freiheiten zu belassen und entsprechend Rücksicht zu nehmen, wenn dies der Ausübung der Herrschaft nicht hinderlich war. Erst im Lauf der Zeit setzte Bern die erforderlichen neuen Anordnungen durch, um die Untertanengebiete auch rechtlich zu durchdringen.<sup>4</sup> Wesentlich

ist, dass Bern weder im 17. noch im 18. Jahrhundert ein stehendes Heer unterhielt. Die bernische Herrschaft kam zudem ohne überbordende Bürokratie aus. Das Verwaltungssystem war einfach, pragmatisch und überblickbar. Der grösste Teil der alten lokalen sowie partikularen Sonderrechte der Munizipalstädte konnte bis 1798 beibehalten werden.

Die Munizipalstadt Aarau profitierte von besonderer Rücksichtnahme bei der freien Wahl des eigenen Schultheissen, ein Privileg, das nur die Städte im Berner Aargau und in der Waadt besaßen. Diese Städte konnten Bürgergemeinden bilden, eine Ratsverfassung erlassen und wesentliche stadtherrliche Befugnisse selbst ausüben.

In Bern stellte der Bauernkrieg von 1653 eine Zäsur dar. Diese Auseinandersetzung zeigte die Schwierigkeiten und Grenzen der patrizischen Herrschaft auf. Da ein stehendes Heer fehlte, entwickelte Bern aufwendige Formen der Herrschaftslegitimation. Dazu gehörten die Verteilung lebensnotwendiger Güter, die Sorge um unterprivilegierte Regionen sowie Bevölkerungsgruppen. Der eigene Reichtum Berns wurde durch eine nach aussen zur Schau gestellte Bescheidenheit geschickt verschleiert.

### **Entwicklung des Stadtrechts**

Die Autonomie von Aarau bestand um 1415 im Wesentlichen aus den alten Privilegien und wohlerworbenen Rechten, insbesondere dem Stadtrecht von 1283, enthaltend das Marktrecht und weitere zivilrechtliche Bestimmungen. Auf diesen baute die freiheitliche Ordnung auf. Der damalige Begriff der Freiheit hatte eine andere Bedeutung als in späteren Jahrhunderten. In der Eidgenossenschaft war die Freiheit das zentrale Thema der politischen Auseinandersetzung. Ursprünglich war im Mittelalter der Begriff der Freiheit gleichzusetzen mit «Privilegien» und

«wohlerworbenen Rechten». Ab dem 17. Jahrhundert wurden die Freiheit und die Unabhängigkeit eines Gemeinwesens mit Souveränität bezeichnet. Die formelle Loslösung der Eidgenossen vom Reich im Jahr 1648 bildete den sichtbaren Abschluss dieser Entwicklung.

In den fast vier Jahrhunderten unter der Berner Herrschaft gab es bereits Ansätze freiheitlicher Grundregeln wie Garantie des Eigentums (Haus, Gewerbe, Werkzeuge) und des Erbrechts, Mitwirkung bei der Wahl des Leutpriesters (Pfarrer) sowie erträgliche Steuerlasten. Die persönliche Entfaltung im gesellschaftlichen und familiären Bereich war dagegen stark eingeschränkt durch mannigfaltige kirchliche (katholische) Gebote und Regeln, nach der Reformation um 1528 durch neue einschränkende Sittenmandate und sonstige Verbote, welche insbesondere die familiären Beziehungen sowie die Freizeitgestaltung stark beeinflussten. Erheblich eingeschränkt war in der Berner Zeit auch die wirtschaftliche Freiheit. Die Individualität im gesellschaftlichen Leben stand damals ebenfalls nicht im Vorder-

---

**Erst im Lauf der Zeit setzte Bern die erforderlichen neuen Anordnungen durch, um die Untertanengebiete auch rechtlich zu durchdringen.**

---

grund. Die religiösen Pflichten waren mannigfaltig. Die Wehrdienstpflicht gegenüber Bern, welche für männliche Bürger galt, war eine dauernde Last, jedoch nicht immer gleich einschneidend. Die Aarauer waren nicht ganz so «frei» wie die Bewohner der Talschaften der Eidgenossenschaft, welche sich durch Freikauf oder kriegerische Leistungen weitgehend unabhängig machten. Die Gebiete der heutigen Innerschweiz besaßen schon damals eigene Rich-

ter und verschiedene wesentliche Privilegien gegenüber dem Reich (Befreiung von Abgaben, keine Leistung von Kriegsdiensten). Die Aarauer mussten sich somit mit «geringeren» Freiheiten begnügen. Im Lauf der vier Jahrhunderte versuchten die Aarauer jedoch wiederholt, ihre politischen und wirtschaftlichen Freiräume auszuweiten. Auf der anderen Seite strebte Bern danach, die Forderungen an Aarau, insbesondere in Krisenzeiten, zu verschärfen. Häuften sich in Bern zeitweise die Schulden an, versuchte die Obrigkeit, den Untertanen neue Lasten aufzubürden. Brände, Missernten und Pestjahre führten zu geringeren Steuereinnahmen Berns. Dazu kamen zeitweise grosse finanzielle Aufwendungen für kriegerische Unternehmungen. Defizite des bernischen Staatshaushaltes waren die Folge. Nach den Ereignissen des Bauernkrieges (1653) suchte Bern vermehrt den Dialog zu den Untertanen, um Einschränkungen und Freiräume in einem angemessenen Verhältnis zu halten.

Die Ausübung der Herrschaft von Bern gegenüber Aarau erfolgte in mannigfachen Handlungen. Die Aarauer mussten bis 1464 alle fünf Jahre gegenüber Bern «Huldigungen» durchführen, eine Art Ritual, um die Herrschaft Berns öffentlich darzustellen. Bern versandte Empfehlungen an Aarau und verlangte Berichterstattungen. Bei Rechtshändeln gegen die Stadt war Bern die Gerichtsinstanz. Hatten die Aarauer Bürger Sorgen, richteten sie Bittschriften an Bern. Es kam zu wiederholten Anfragen von Aarau an Bern, wie man sich in gewissen Dingen verhalten sollte. Bern konnte jedoch auch Streitigkeiten schlichten und somit für Ruhe unter den Untertanen sorgen. Die Gerichtsinstanzen in Bern waren Schultheiss und Rat. Diese Behörden waren teilweise auch Rechtsmittelinstanz für Aarauer Gerichtsentscheidungen. Neben den Zwangsmassnahmen gehörte zu den Ausein-

dersetzungen zwischen den beiden Städten aber auch ein nicht zu unterschätzender Dialog. Bern versuchte bei Schlichtungen von Rechtsfällen pragmatische Lösungen herbeizuführen. Der alle ein bis zwei Jahre neu gewählte Schultheiss von Aarau musste in Bern vereidigt werden. In diesem Zusammenhang wurde dem Schultheiss wohl jeweils mitgeteilt, welche Aufgaben und Pflichten er gegenüber Bern zu erfüllen hatte. Der Schultheiss war nicht nur oberster Funktionär in Aarau, sondern auch Verantwortlicher für die Handlungen der Stadt gegenüber Bern. Die Kompetenzabgrenzungen

---

**Die Aarauer mussten bis 1464 alle fünf Jahre gegenüber Bern «Huldigungen» durchführen, eine Art Ritual, um die Herrschaft Berns öffentlich darzustellen.**

---

zwischen den Hoheitsrechten von Bern und den eigenständigen Bereichen der Stadt Aarau waren nicht starr vorgegeben, sondern wurden flexibel gehandhabt. Dies führte zu beidseitigen Versuchen, die jeweiligen Einflussbereiche auszudehnen. Namentlich im Bereich der Besteuerung versuchte Bern wiederholt, die Steuerfreiheit der Stadt Aarau zu durchbrechen und sich Abgaben zu sichern. Ins Gewicht fiel die Pflicht der Bürger von Aarau, bei bernischen kriegerischen Unternehmungen Wehrmänner zu stellen und auszurüsten. Im Gegenzug war Bern verpflichtet, Aarau bei kriegerischen Ereignissen militärisch beizustehen. Auch in diesem Bereich ist eine Art «Geben und Nehmen» festzustellen.

Aarau kann somit als teilautonome Stadt unter Berner Herrschaft bezeichnet werden. Im bernischen Territorium hatten diejenigen Landstädte, welche am entferntesten von Bern lagen (nebst den Aargauer Munizipalitäten zählten



dazu auch die Städte Payerne, Moudon und Morges im Waadtland) eine grössere Autonomie als viele bernische Landstädte im Gebiet des heutigen Kantons Bern. Schon damals galt: Je weiter entfernt vom Geschütz, desto freier war das Gemeinwesen. Aarau stand somit unter mittelbarer Aufsicht von Bern, im Gegensatz zu den unmittelbar beaufsichtigten Städten.<sup>5</sup>

### **Behörden**

Der Schultheiss in Aarau war ursprünglich ein herrschaftlicher Beamter, er wurde jedoch ab 1410 jährlich neu gewählt. Ab 1522 durfte er nicht länger als zwei Jahre im Amt bleiben. Mit diesem Rotationsprinzip wurde eine langdauernde Machtkonzentration bei einer einzigen Person verhindert. Die Wahlannahme war Bürgerpflicht. Nach seiner Wahl musste der Schultheiss zwei Eide schwören: Den einen leistete er gegenüber der Bürgerschaft der Stadt, im Sinn, die «Ehre, Freiheit und Gerechtigkeit zu wahren» sowie das «alte Herkommen zu bewahren» und ein unparteiischer Richter und Amtmann zu sein, den anderen gegenüber Bern im Rahmen einer Art Inpflichtnahme durch die Herrschaft. Der Schultheiss war das Haupt der städtischen Verwaltung sowie oberster Richter. In der Regel war er auch Hauptmann des städtischen militärischen Aufgebots. Der Schultheiss war relativ stark in die Behördenstruktur eingebunden und war Teil der städtischen Obrigkeit. Dennoch hatte er eine starke Stellung als Oberhaupt der Stadt und Gerichtspräsident. Er hatte die Bürgerschaft (Rat) sowie Bern als Gegenpole zu beachten.

Obwohl eine Gewaltenteilung im heutigen Sinn nicht bestand, existierten dennoch verschiedene Mechanismen, die die Macht Einzelner einschränken sollten. Die fast jährliche Wiederwahl des Schultheissen und der weiteren Behördenmitglieder führte dazu, dass die Person des

Schultheissen häufig wechselte. Eine spätere Wiederwahl war zwar möglich, jedoch erst nach einem gewissen Unterbruch. Dadurch konnte vermieden werden, dass sich der oberste Amtsinhaber oder andere Funktionäre von Aarau zu uneingeschränkten Herrschern entwickelten.

### **Wahlen**

Einen Schultheissen, einen Rat sowie eine Gemeindeversammlung gab es in Aarau schon vor der Berner Zeit. Kurz nach dem Jahr 1301 wurden in Aarau Rechtssatzungen aufgestellt, die der Versammlung der Gemeindebürger das Recht zugestanden, den Schultheissen sowie den Leutpriester (Pfarrer) zu wählen. Ausser diesen Wahlgeschäften gab es wenige Sachgeschäfte, die in den Aufgabenbereich der Gemeindeversammlung fielen. Dazu zählten die Abnahme der verschiedenen Gemeinderechnungen sowie wichtige Landgeschäfte und Geldaufnahmen. Seit dem 14. Jahrhundert verstärkte sich jedoch die Tendenz, die Mitspracherechte der Gemeindeversammlung zu beschränken und diese schliesslich vollständig zu beseitigen. Die letzte Gemeindeversammlung fand in Aarau etwa um 1530 statt.

Stimm- und wahlberechtigt waren alle über 14 Jahre alten, männlichen Stadtbürger, wenn sie in Aarau Grundeigentum hatten (Haus oder Gebäudeteil). Die demokratische Mitwirkung hing somit vom Vermögen ab. Die Rechnungsabnahmen sowie die Wahlgeschäfte wurden somit ab Ende des 14. Jahrhunderts im Wesentlichen an die Behördenmitglieder (Kleiner Rat, Mittlerer Rat und Grosser Rat) delegiert. Zu den Wahlgeschäften, die jeweils am 13. Januar stattfanden, gehörten fortan die Wahl des Zeugwarts (Verwalter der Waffen), des Salzzollners, des Stadtschreibers, des Gross- und Kleinweibels, des Kanzleisubstituten, des Chorweibels und der beiden Deutschschulmeister («Schul-

diener»). Diese Personen wurden jeweils für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. Mit der Zeit kamen weitere Amtsinhaber dazu, wie Gassenwächter, Hochwächter, Wegmacher, Grendelbeschliesser, Vorstadtwächter, Torbeschliesser, Zeitrichter, Waagmeister, Bannwarte und Kaminfeger.<sup>6</sup> Vor dem Dienstantritt war jeweils ein Amtseid zu leisten, welcher das Pflichtenheft enthielt.

Denkwürdig war eine der letzten Gemeindeversammlungen in Aarau, welche im März 1528 abgehalten wurde. Bei diesem Anlass stimmten die Aarauer über den Verbleib bei der «Messe» oder den Wechsel zur Reformation ab. Diese Abstimmung ergab eine knappe Mehrheit zugunsten des neuen Glaubens.

Seit dem Mittelalter hat sich die Stadtverfassung von Aarau weitgehend autonom entwickelt, ohne ersichtliche gravierende Einflussnahme durch die Berner. Es hat auch in der zweiten Hälfte der Berner Zeit keine gesamtbernerischen Vorschriften betreffend die Stadt- und übrigen Gemeindeverfassungen gegeben. Erst die Helvetik brachte ab 1798 den Erlass neuer Gesetze hervor. In Aarau begann das «Vorspiel» zum allgemeinen politischen Umbruch schon im Januar 1798. Das Patriziat von Bern hatte

---

### **Im März 1528 stimmten die Aarauer über den Verbleib bei der «Messe» oder den Wechsel zur Reformation ab.**

---

sich kurz davor entschlossen, seine Räte um 52 Angehörige seiner Städte und Landschaften zu erweitern. Auch Aarau war aufgefordert worden, seinen Abgeordneten zu bestimmen und nach Bern zu delegieren. Dabei fassten die Aarauer den Beschluss, diese Angelegenheit vor die Gemeindeversammlung zu bringen, und stellten dabei fest, dass seit Jahrhunderten keine solche

Versammlung mehr stattgefunden hatte. Die Gemeindeversammlung tagte am 29. Januar 1798 in der Kirche. Sie nahm nicht nur die Wahl des Aarauer Abgeordneten für Bern vor, sondern bestellte auch ein besonderes Komitee zur Besprechung der neuen Lage. Kurz danach kam es zur offenen Auflehnung gegenüber Bern, indem sich Aarau weigerte, einem bernischen Truppenaufgebot Folge zu leisten. Die politischen Entscheidungsbefugnisse wurden anschliessend einem engeren Ausschuss von elf Mitgliedern unter dem Präsidium von Major Daniel Pfleger übertragen. Am 4. Februar 1798 zogen bernische Truppen in Aarau ein. Die bisherigen Regenten der Stadt wurden wieder in Amt und Würden eingesetzt. Erst der Niedergang Berns am 5. März 1798 beseitigte auch in Aarau die alte Ordnung endgültig.<sup>7</sup>

### **Städtische Aufgabenerfüllung**

Es kann in Aarau von einer weitgehend autonomen Rechtssetzung gesprochen werden. Die Stadt erliess Straf- und Polizeibestimmungen zur Regelung der Bestrafung von Vermögensdelikten (1438). Aus dem Jahr 1439 existiert ein Erlass zu den Folgen von erfolglosen Pfändungen. Von 1488 ist ein Gebührenerlass für das Weiterziehen von Urteilen bekannt. Daneben gab es Ordnungen und Satzungen der Stadt aus dem Jahr 1518 und früher, zum Beispiel eine Wirtschaftsordnung (1410), eine Müllerordnung, eine Metzgerordnung (1455) und erbrechtliche Bestimmungen.

Daneben gab es auch Geschäfte, welche die Zustimmung von Bern benötigten, etwa der Erwerb des Gönhards durch die Stadt Aarau am 13. November 1503. Es sind verschiedene Gerichtsentscheide Berns (erlassen vom dortigen Schultheissen) über Grenzstreitigkeiten zwischen Aarau und den Nachbardörfern überliefert. Es ging dabei um Wald- und Wiesenflä-

chen. Aus dem Jahr 1437 existiert ein Berner Entscheid über die Differenzen zwischen Aarau und Entfelden. 1441 wurde von Bern das Verhältnis zwischen der Stadt und der Vorstadt geregelt. Ein bernischer Spruchbrief vom 25. Januar 1444 betrifft die Steuerpflicht von Personen, die von Suhr nach Aarau umzogen. Dagegen musste der Verzicht auf Erlass von Bussen (1444) nicht durch Bern angeordnet werden, sondern durch die Stadt Aarau selbst.

Ohne den direkten Einfluss von Bern erliess Aarau auch Handwerksordnungen für die Leinenweber. Eine solche wurde 1466 mit anderen Städten (Zürich, Baden, Bremgarten und Lenzburg) ausgehandelt. Ohne eine ersichtliche direkte äussere Einflussnahme erliess Aarau im Jahr 1477 eine Bäderordnung. Aarau konnte auch die Aufgaben der Stadtwächter selbst regeln (1487). Dagegen nahm Bern Einfluss auf das Verhältnis zwischen der «Burg vor der Stadt» zur eigentlichen Stadt Aarau betreffend die Reispflicht (Erfüllung der Wehrpflicht) sowie auf die Steuern (1491).

Im Jahr 1502 konnte Aarau ohne ersichtliche Mitwirkung von Bern einen Vertrag mit den Gemeinden Suhr und Buchs über den Weidgang abschliessen. Der Erwerb des Gebietes im Gönhard durch Aarau 1503 wurde dagegen durch Bern obrigkeitlich bewilligt. Im Jahr 1510 erliessen die Aarauer Behörden verschiedene Ordnungen und Satzungen im Sinn einer Zusammenfassung und Ergänzung des bisherigen Rechts. Als Vorlage hierfür dienten der Stadtrechtsbrief von 1273 sowie weitere Ratsmanuale. Es ging um Ordnungen für Bäcker, Metzger, Regelungen betreffend den Abschluss von Eiden und weitere städtische Angelegenheiten. Im Jahr 1514 bestätigte Bern einen Freiheitsbrief über die Wässerung aus der Suhre. Bern gab 1517 auch den Segen für die Ablösung der Freiheitsrechte der Herren Rore. 1513 bestätigte Bern

erneut die bestehenden «Briefe» und Freiheiten der Stadt Aarau.

### **Rolle der Gerichtsbarkeit**

In einer Zeit, in welcher die Gewaltentrennung noch nicht bekannt war, kam der Gerichtsherrschaft neben der Militärherrschaft bei der Durchsetzung von Herrschaft allgemein, und von Landesherrschaft im Besonderen, eine wichtige Rolle zu. Die Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung. Indem die Obrigkeit Recht sprach und einen Schädiger zu Schadenersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte, schaffte sie im Untertanengebiet Ruhe und Ordnung. Aarau war befugt,

---

### **Die Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung.**

---

die Blutgerichtsbarkeit auszuüben, das heisst Verbrechen gegen Leib und Leben selbst zu ahnden und sogar Todesurteile auszusprechen. Es bestand somit in Aarau eine eigene Gerichtsbarkeit ohne direkte fremde richterliche Einmischung. Das fremde Element kam indessen beim Weiterzug an das Stadtgericht von Bern zum Tragen, wenn Verurteilte das Rechtsmittel ergriffen oder in Bern die Begnadigung verlangten. Die Aarauer Bevölkerung war somit der Rechtsprechung des eigenen städtischen Gerichts nicht völlig ausgeliefert.

Das Aarauer Gericht konnte Todesurteile aussprechen und vollziehen lassen. Bei solchen Urteilen gab es die Möglichkeit der Begnadigung. Es ist ein Fall aus dem Jahr 1573 bekannt, in welchem ein Verurteilter, der begnadigt wurde, dennoch durch die Stadt Aarau hingerichtet wurde. Dies hatte eine scharfe Rüge von Bern zur Folge. In den Jahren 1542 bis 1795 wurden in Aarau 25 Todesurteile, davon 6 gegenüber



Frauen, gefällt. Die Hinrichtung erfolgte in der Regel durch Enthauptung. Bekannt ist der Fall der «Schiblerin» von 1588, die zum Tod durch Feuer verurteilt wurde. 1797 und 1784 wurden Frauen wegen Kindsmords zum Tod verurteilt. 1795 wurde ein Mann wegen Diebstahls und Brandstiftung enthauptet.

Nach der Reformation richteten die Berner das Sittengericht ein, welches für Zucht und Ordnung im Privatbereich zuständig war. Dieses Sittengericht stand unter der Aufsicht des Obersittengerichtes in Bern. Durch strenge Sittenmandate versuchte Bern, auf das Zivilleben der Bevölkerung, auch in Aarau, Einfluss zu nehmen, um die gelockerten religiösen Regeln ersatzweise durch die Justiz durchzusetzen. Die Durchsetzung des reformierten Glaubens und der Sittenmandate war Teil der bernischen Herrschaft. Nichts war für die Obrigkeit schlimmer als ausgelassene, disziplinlose und liederliche Untertanen.

Unter der Berner Herrschaft konnte Aarau in Bern prozessual eingeklagt werden. Bekannt ist der Fall des Aarauer Bürgers, welcher 1417 Aarau in Bern wegen einer Geldforderung gegenüber dem Frauenkloster Ursula einklagte. Sodann existiert der Fall des Aarauer Bürgers namens

---

**Ab 1700 hatte die Stadt Aarau eine eigene Polizei. Vorher mussten die Bürger selbst turnusweise eine Nachtwache stellen.**

---

Hemmiker, welcher wegen Ehrverletzung und übler Nachrede verurteilt wurde. Im Weiteren gab es den Streit mit den Gebrüdern Trüllerey über die Bezahlung des Zehnten (1460). Ergebnis war der Verzicht der Brüder auf die Abgabe. Bern beschäftigte sich auch mit dem Holzstreit zwischen Aarau und Seon (1479). Damals fanden Holzfrevel im Seonerwald durch Aarauer

Bürger statt. Eine Schlichtungstätigkeit von Bern ist auch bekannt bei der Auseinandersetzung zwischen der Stadt Aarau und der Vorstadt (eigener Rechtskreis). Dabei ging es darum, die ungewisse Rechtsstellung der Vorstadt gegenüber der eigentlichen Stadt Aarau zu beschreiben.

Ab 1700 hatte die Stadt Aarau eine eigene Polizei. Vorher mussten die Bürger selbst turnusweise eine Nachtwache stellen. Diese Pflicht wurde jedoch meistens an andere Personen «delegiert», wohl gegen Entschädigung. Um 1700 trat an die Stelle der Miliz-Bürgerwache ein festes und besoldetes Polizeikorps mit acht Wächtern. Die Stadttore blieben nachts bis 1798 geschlossen. Neben der Stadtpolizei gab es zudem Kommissionen mit Polizeigewalt, welche die Abgaben eintrieben und als Sittenrichter amtierten.<sup>8</sup>

Das städtische Chorgericht hatte nach der Reformation die Aufgabe, die Einhaltung der Sittenmandate und kirchenrechtlichen Verordnungen (Kirchenrecht) durch die Kirchgenossen zu überwachen und zu sanktionieren. Die Menschen wurden aus zahlreichen Gründen vor das Sittengericht zitiert, unter anderem wegen Verstosses gegen die Sonntagsheiligung, wegen Trunksucht, Tanzens, Unzucht und Ehebruchs. Auch für Häresie und gelegentlich für Hexerei war das Sittengericht zuständig. Die Sittengerichtsordnungen sahen als Strafen etwa die Zurechtweisung, den Ausschluss vom Abendmahl, Bussen, Gefängnis oder Verbannung vor. Das Sittengericht befasste sich auch mit ehelichen Auseinandersetzungen.

<sup>1</sup> Titelblatt des städtischen Rechnungsbuches von 1700 bis 1717. Die wichtigsten Aarauer Amtsträger mussten jeweils in der Woche von «Simonis und Judae» (28. Oktober) Rechenschaft über ihre Finanzen ablegen (StAAa II.397).



Gesamthaft betrachtet, ist festzustellen, dass im Bereiche der Rechtsprechung die Stadt Aarau über eine wesentliche Autonomie verfügte und somit in der Lage war, alle Verbrechen auf Stadtgebiet selbst zu ahnden sowie Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Diese Funktion war ein wichtiger Bestandteil der Ausübung der eigenständigen städtischen Herrschaft über die Bürger.

### Finanzen

Es besteht kein gesicherter Überblick über die Finanzen während der gesamten Berner Zeit, weder für das Alte Bern noch für die Stadt Aarau. Dazu wäre eine noch zu leistende aufwändige wissenschaftliche Untersuchung notwendig. Es sind somit heute lediglich einzelne fragmentarische Aussagen zur Finanzlage möglich: Die Finanzverwaltung der damaligen Stadt Aarau war wenig übersichtlich. Es bestanden zu

den verschiedenen städtischen Aufgabenbereichen viele einzelne Kassen mit eigenen Rechnungen. Es gab weder Voranschläge noch eine alles umfassende Jahresrechnung. In den Archiven sind zu den Rechnungsabschlüssen nur wenige aussagekräftige schriftliche Belege vorhanden. Es fehlte mithin an Einheit und Zusammenhang der städtischen Finanzordnung. Der Kontrolle diente die doppelte Besetzung von Ämtern sowie das Rotationsprinzip der jeweiligen Amtsinhaber. Jede Kasse wurde separat kontrolliert und abgenommen. Eine Übersicht über sämtliche Vermögenswerte, Einnahmen und Ausgaben der Stadt gab es damals nicht. Deshalb ist es heute schwierig, die finanzielle Lage der Stadt in der Berner Zeit abschliessend zu beurteilen.

Während langer Zeit gab es in Aarau für die Bürgerschaft keine regelmässigen direkten Steuern auf Einkommen und Vermögen. Die Stadt lebte vom Einzugsgeld der Zuzüger (Satzung von 1510), vom Ungelt (Ohmgeld, eine Verbrauchsabgabe auf Wein) von Holzerträgen der städtischen Waldungen und vor allem von den Brückenzollerträgen. Daneben gab es Erträge aus den Geleitrechten. Nach 1415 wollte Bern die Geleitzinseinnahmen aller Munizipalstädte des damaligen «Aargaus» an sich ziehen. Wichtige Geleitzinse waren indessen schon vor 1415 an Aarau verpfändet worden. Nach Beendigung der Pfandhaft gingen die Geleitrechte 1421 schliesslich doch an Bern über. Land und Wald wurden verpachtet und brachten Zinserträge. Daneben existierten auch einzelne Frondienste der Bürger für Strassen, Sauberkeit und Pflege der Stadtmauern. Auch diese Pflichten sind als Lasten zu werten.

Steuern gab es vor allem für Nichtbürger. Auch existierten Einzugstaxen für einheiratende Frauen. Zudem wurde der Konsum von Wein besteuert. Eine Vielzahl von Gebühren und Zin-



sen trug zu den städtischen Einnahmen bei, etwa Mahlzinse von den Müllern, Brotzinse von den Bäckern, Fleischzinse von den Metzgern, Matten-, Garten- und Hofzinse.

Von 1437 bis 1439 kam es wegen starker Regenfälle und Hagelschlags nacheinander zu Missernten. Darauf folgte die grösste Teuerungswelle im 15. Jahrhundert, denn die Nahrungsmittel wurden wegen der Knappheit der Güter immer teurer. Missernte und Teuerung wurden damals noch als «Strafe Gottes» betrachtet. Diese Ereignisse erhöhten natürlich den Steuerdruck Berns. Im Jahr 1449 beschloss der bernische Rat den Einzug einer Sondersteuer, des sogenannten «Wochenangsters». Es handelt sich um eine früher unbekannte Abgabe zur Bezahlung der bernischen Kriegsschulden. Fünf Jahre lang sollte jeden Sonntag ein Angster (zwei Pfennige) von jeder volljährigen Person (Knaben ab 14 Jahren sowie Mädchen ab 12 Jahren) an Bern bezahlt werden. Eine solche Steuerbelastung wurde von Aarau abgelehnt.

Im Lauf des 15. Jahrhunderts trat im bernischen Staat eine massive Verschuldung ein. Grund dafür waren der grosse Stadtbrand von 1405 sowie die expansive Territorialpolitik Berns ab 1415. Es wurde somit von allen bernischen Untertanen eine Vermögenssteuer, genannt Telle, erhoben. Schon am 23. März 1415 erhielt Bern von König Sigismund das Recht (Privileg), eine allgemeine Landsteuer einzuführen. Diese Steuer betraf nur die Untertanen auf dem Land, nicht jedoch die Munizipalstädte wie Aarau.

Die Eroberung des Aargaus, der Waadt und weitere Kriegszüge hatten hohe Aufwendungen zur Folge. Dazu kam die Kriege gegen Zürich 1443/44 und Freiburg im Üechtland 1447/48. Dadurch nahm die Verschuldung von Bern zwischen 1400 und 1448 zu. Bern musste somit ausserordentliche Steuermassnahmen ergreifen. Es fand eine sukzessive Ausdehnung der stadtber-

nischen Steuerhoheit auf die Landschaft statt. Die fiskalische Belastung der Einwohner Berns verringerte sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder. Durch eine systematische Besteuerung der Landschaft (Landbevölkerung) konnte der städtische Finanzhaushalt bis zum Ende des Mittelalters weitgehend saniert werden. In der Stadt Bern, welche lediglich Vermögenssteuern und keine Einkommenssteuern kannte, wurde der Steuerfuss von 1389 bis 1458 von 25 Promille auf 2.5 Promille gesenkt.

Im Jahr 1449 anerkannte Bern die Steuerfreiheit von Aarau (sogenannter «Angsterbrief»). An dieser Bestätigung hielten die Aarauer auf Biegen und Brechen fest. Das Verhältnis gegenüber Bern lockerte sich zudem ab 1464, als die letzte Huldigung von Aarau gegenüber Bern stattfand. Dieses Ereignis war nicht nur von psychologischer Bedeutung, sondern hatte symbolischen Charakter für die weiteren Autonomiebestrebungen gegenüber Bern.

Zur Finanzierung der militärischen Unternehmungen und zum Ausgleich der damaligen Rezession führte Bern im Jahr 1633 im ganzen Herrschaftsgebiet eine Militärsteuer (Vermögenssteuer) ein. Die Veranlagung erfolgte dabei nach dem Prinzip der Selbsttaxation: Jede Person musste sich selbst einschätzen. Nach dem Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) wurden Sold und Verpflegungsaufwendungen für die Truppenaufgebote von den einzelnen eidgenössischen kriegführenden Orten selbst übernommen, als Gegenleistung zur Wehrpflicht der Untertanengebiete.

Von der eigenen Bürgerschaft Aaraus wurden

**2** Auszug aus der Rechnung des städtischen Spitals von 1707. Dem Spital floss zum Beispiel der «Eintzug von frömbden Weyberen» zu, eine Gebühr, die die Aarauer Männer berappen mussten, wenn sie eine Nicht-Aarauerin heirateten (StAAa II.397).



Spittahl 1707. xl. 6. 8.

Die Pflanzungen mit dem Summa Betrag.  
In die Jahr in Summa Summe: 97. 12. 3/4.

folgt nun was an Einzug  
von fremden Ungeldern die  
Jahr eingegangen ist.

Jacob Arnold Tischmacher Zalt	50
Johannes Büss, Tischmacher Zalt	50
Herr Hans Jacob Wyss Zalt	50
Jacob Mafok der Jung Zalt	50
Jacob Bünner, Pfister Zalt	50
Jacob Jakobsoch, Gastner Zalt	50
Herr Jacob Bünner, Knecht zu Saanen Zalt	50

Da ————— 350. —  
die selben hat Herr Spittahl <sup>hoch</sup> am Tag  
der Anführung ins Givöl bezahlt.



nicht regelmässig jährliche Einkommenssteuern eingezogen. Es gab jeweils einzelne steuerfreie Jahre, je nach Bedarf. Wie heute wird der Ausgabenbedarf die Einnahmen bestimmt haben. Waren Aufwendungen für die Brücke, die Wehranlagen und weitere Infrastrukturaufgaben notwendig, musste das nötige Geld bereitgestellt werden. Dass die Wehranlagen stetig ausgebessert werden sollen, war eine ständige

---

### **Im Jahr 1449 anerkannte Bern die Steuerfreiheit von Aarau. An dieser Bestätigung hielten die Aarauer auf Biegen und Brechen fest.**

---

Forderung von Bern, insbesondere im Krieg zwischen Savoyen und Bern (1588–1590) und im Dreissigjährigen Krieg. Solche Investitionen legitimierten auch in den Augen der Bürgerschaft den Einzug von Steuern. Reichten die Einnahmen aus Zöllen und Gebühren nicht aus, musste eine neue Finanzquelle gefunden werden.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, dass Aarau hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensbesteuerung eine relativ autonome Steuerhoheit besass und in finanziellen Angelegenheiten gegenüber Bern, im Gegensatz zur umliegenden Landbevölkerung, weitgehend unabhängig war.

### **Dank**

Der Verfasser dankt Herrn Raoul Richner, Stadtarchivar, für die Abbildungen aus dem Stadtarchiv.

**Dr. iur. Andreas Baumann** ist Fachanwalt SAV für Erbrecht sowie Notar und wohnt in Aarau. Er ist Verfasser verschiedener Publikationen zum aargauischen Recht.

### **Anmerkungen**

- 1 André Holenstein, Der Bauernkrieg von 1653 – Ursachen, Verlauf, Folgen einer gescheiterten Revolution, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 66 (2004), 1ff.
- 2 Max Baumann, Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen, in: Argovia 103 (1991), 113 ff.
- 3 Urs Martin Zahnd, Bündnis und Territorialpolitik, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2003, 469ff.
- 4 Barbara Studer Immenhauser, Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihre Untertanengebiete 1250–1550, Ostfildern 2006, 433f.
- 5 Ebd., 401ff.
- 6 Paul Erismann, Wahlgeschäfte in Alt-Aarau, in: ANB 23 (1949), 39ff.
- 7 Georg Boner, Aus der Geschichte der Aarauer Gemeindeversammlung, in: ANB 65 (1971), 22ff.
- 8 Martin Pestalozzi, 300 Jahre Stadtpolizei Aarau 1700–2000, in: ANB 74 (2000), 29ff.